

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die „FreizeitWelle Rötz“ (Frei- und Hallenbad) vom 26.04.2012, in der zuletzt geänderten Fassung vom 08.06.2022

§ 1

§ 2 Gebührenarten und Gebührengreöße erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührentarife pro Person werden wie folgt festgesetzt:

- a) Eintrittsgebühren Freibad

Kinder und Jugendliche 6 bis 15 Jahre	3,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	4,00 €
Feierabendtarif	3,00 €

- b) Eintrittsgebühren Hallenbad

Kinder und Jugendliche 6 bis 15 Jahre	3,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	4,00 €

- c) Saunagebühr 10,00 €

- d) Gruppen ab 15 Personen (Hallen- bzw. Freibad) 3,00 €

- e) Gesundheits- u. Präventionskurse je Teilnehmer 3,00 €

- f) Schulschwimmgebühr
Für reservierte Doppelstunden (wöchentlich 1,5 Stunden) beträgt die jährliche Gebühr 1.600 €. Der Jahrespreis ist von der Schülerzahl und der Häufigkeit der tatsächlichen Benutzung unabhängig. Die Aufsicht wird von der Schule gestellt.

(2) Die Gebühren für Kinder und Jugendliche 6 bis 15 Jahre gelten auch für Schwerbehinderte ab GdB 50.

(3) Der Feierabendtarif gilt nur in der Freibadsaison ab 17 Uhr.

(4) Die Einlösung einer Eintrittskarte für die Sauna berechtigt auch die Nutzung des Frei- und Hallenbades, soweit sich die Öffnungszeiten überschneiden. Ein Anspruch auf Benutzung wird nicht begründet.

(5) Der DLRG Rötz können im Gegenzug für die Übernahme der Aufsicht im Badebetrieb Ermäßigungen für die Nutzung der FreizeitWelle durch ihre Mitglieder eingeräumt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rötz, den 21.12.2022



Stadt Rötz

Stefan Spindler

Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung: angeschlagen am 21.12.2022
 abgenommen am 17.01.2023